1. Das zwischen den Parteien durch das Urteil festgestellte Recht ist als solches von jedermann anzuerkennen.

Zur Beglaubigung dieses aus dem Wesen des Rechtsstreits und des Streiturteils sich ergebenden Satzes begnüge ich mich, auf zwei ganz verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen angehörende Schriftsteller zu verweisen.

So sagt Förster-Eccius[1]):

„Der Rechtszustand, welcher durch ein Urteil nach gesetzlicher Vorschrift geschaffen wird, ist nicht nur von den Parteien des Prozesses, sondern als ein zwischen diesen begründeter Rechtszustand von jedermann anzuerkennen."

Und Mendelssohn-Bartholdy[2]) erklärt:

„Die rechtskräftige Entscheidung unter den Parteien hat als solche absolute Geltung; kraft des Urteils ist das Entschiedene zwischen den Parteien Recht, und jedermann kann durch Berufung auf das Urteil unwiderleglich dartun, daß das Entschiedene zwischen den Parteien Recht ist."

2. Aus diesem Satze folgt unmittelbar als Einzelanwendung desselben der zweite:

Abgeleitete, bedingte Rechtsverhältnisse werden durch die rechtskräftige Entscheidung des bedingenden Rechtsverhältnisses oder des Ursprungsverhältnisses mit erledigt.[3])

Oder wie Hellwig[4]) sich ausdrückt:

„In anderen Fällen kann die bloße Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses von Einfluß auf die Rechtsstellung eines Dritten sein. Voraussetzung dafür ist, daß seine Rechtslage unmittelbar von derjenigen abhängig ist, in welcher sich die Partei des erledigten Prozesses zur Zeit des Urteils befindet. Besteht ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis der Rechtsstellung des Dritten von derjenigen einer der Prozeßparteien, so äußert es für ihn seine Wirkung auch mit Rücksicht auf die Folgen, welche das Urteil für die Partei hat."

Es fragt sich nun, inwieweit die über Wesen und Umfang der Rechtskraftswirkung für das gerichtliche Urteil aufgestellten und so gut wie unbestrittenen Rechtssätze auch auf den Schiedsspruch Anwendung zu finden haben.

§ 3.

Die Rechtskraft des Schiedsspruchs.

I. Während die Geschichte des schiedsrichterlichen Verfahrens, insbesondere seine Bedeutung für die Rezeption der fremden Rechte in Deutschland, wiederholte und eingehende Darstellung gefunden hat, ist die rechtliche Natur des Verfahrens, sein eigenartiges Wesen, bisher von der Wissenschaft arg vernachlässigt worden. Die Literatur des Zivilprozesses hat ausschließlich die Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten durch Schiedsspruch ins Auge gefaßt; nicht selten wird sogar das Wesen des Schiedsvertrags darin erblickt, daß durch ihn das ordentliche zivilprozessualische Verfahren, die Verhandlung und Entscheidung vor dem ordentlichen Richter ausgeschlossen wird. Und doch hätte schon die Ausbildung des schiedsrichterlichen Verfahrens im Völkerrecht, die ihren vorläufigen Abschluß in der Schiedsgerichtsordnung der Haager Friedenskonferenz gefunden hat, auf die Einseitigkeit und damit Unrichtigkeit einer solchen rein privatrechtlichen Auffassung aufmerksam machen müssen.

---

[1]) Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts I (5. Aufl.), S. 299.

[2]) Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft, S. 509.

[3]) Wach in Wach-Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft. S. 20.

[4]) Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. S. 27.

Die Wissenschaft hätte die Aufgabe, für die verschiedenen Gestaltungen, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren in Vergangenheit und Gegenwart uns entgegentritt, die gemeinsamen Grundzüge festzustellen, und durch sie das Wesen des Verfahrens zu bestimmen. Zu den gemeinsamen Grundzügen gehört es, entgegen der sehr verbreiteten Meinung, gewiß nicht, daß der Schiedsrichter bei seiner Entscheidung das freie, an das geltende Recht nicht gebundene Ermessen zu Grunde zu legen habe. Die völkerrechtlichen Schiedsgerichte haben nach Völkerrecht und nicht nach ihrem Ermessen zu entscheiden; und daß das Dresdener Schiedsgericht an die strikte Anwendung des Privatfürstenrechts gebunden war und dieses nicht etwa durch billiges Ermessen ersetzen durfte, wird nicht bestritten werden.

Wohl aber wird eine solche die Gesamtheit der rechtlichen Erscheinungen überblickende Untersuchung zu dem Ergebnis gelangen, daß das schiedsrichterliche Verfahren auf der freien Willkür der Streitteile beruhen muß. Ein Gericht, das durch gesetzliche, die Streitteile bindende Anordnung eingesetzt ist, mag immerhin den Namen eines Schiedsgerichts führen; unter den Begriff des Schiedsgerichts fällt es nicht mehr. Die Innungsschiedsgerichte der Gewerbeordnung, die Schiedsgerichte der Arbeiterversicherungsgesetze sind keine Schiedsgerichte im technischen Sinn des Worts. Wohl aber die Gewerbegerichte als Einigungsämter in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1890, da es hier von dem freien Willen der Parteien abhängt, ob sie sich dem Spruch unterwerfen wollen oder nicht; und ebenso die Schiedsgerichte des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Das schiedsrichterliche Verfahren ist seinem Wesen nach fakultativ; ein „obligatorisches Schiedsgericht" ist ein Widerspruch in sich. Doch darf auch hier der Name nicht verführen. Das Schiedsgericht des Weltpostvereins oder des Internationalen Eisenbahnfrachtvertrages von 1890 ruht auf der freien Vereinbarung der vertragschließenden Staaten. Und ganz dasselbe wäre der Fall gewesen mit dem „obligatorischen Schiedsgericht", das auf der Haager Konferenz vorgeschlagen, aber abgelehnt worden ist. Denn auch dieses hätte nur die vertragschließenden Staaten kraft ihres freien Willens verpflichtet, ihre Streitigkeiten dem Schiedsgericht zu übertragen. Auch das schiedsrichterliche Verfahren, das auf letztwillige Anordnung, auf die Fideikommißurkunde, auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsstatut zurückführt, beruht in letzter Linie nicht auf Staatsakt, sondern auf Rechtsgeschäft, führt daher seinen Namen mit Recht. Der grundlegende Unterschied zwischen den gerichtlichen und dem schiedsgerichtlichen Verfahren liegt also darin, daß die Funktion des Richters dort auf amtlicher Bestellung, hier auf dem Willen, auf der freien Vereinbarung der Streitteile, dort auf Gesetz, hier auf Rechtsgeschäft beruht. Dem Schiedsspruch mangelt insoweit die staatliche Autorität, die dem richterlichen Urteil als Staatsakt innewohnt.

Auf diesen grundlegenden Unterschied führt eine Reihe von weiteren Abweichungen zurück: daß der Schiedsspruch als solcher der unmittelbaren Vollstreckbarkeit entbehrt; daß er durch Vereinbarung der Streitteile in seiner Wirksamkeit beseitigt werden kann; daß er vom Richter nur auf Begehren der Parteien zu berücksichtigen ist u. s. w.

II. Aber wenn auch im schiedsrichterlichen Verfahren die rechtliche Grundlage, auf der die Funktion des Richters beruht, eine andere ist, als im ordentlichen richterlichen Verfahren: die richterliche Funktion selbst ist da wie dort dieselbe.

Diese Funktion ist Rechtsprechung, Entscheidung über den geltend gemachten Rechtsanspruch, Streiterledigung.

Rechtsprechung aber ist etwas durchaus anderes als die Abgabe eines rechtlichen Gutachtens. Der Rechtsspruch bindet kraft seiner äußeren, das Gutachten kraft seiner inneren Autorität.

Hier ist das Gewicht der ins Feld geführten Gründe maßgebend; dort die Stellung desjenigen, der zur Rechtsprechung berufen ist. Der Rechtsgelehrte, der zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert wird, ist nicht Richter; die Fakultät, die auf Befragen eines Streitteils über eine streitige Rechtsfrage sich äußert, wird dadurch nicht zum Spruchkollegium. Das klingt selbstverständlich und ist es auch; aber gerade für die hier zu behandelnde Frage ist diese Erkenntnis von ausschlaggebender Bedeutung. Das Dresdener Schiedsgericht sollte *über die Thronfolgeberechtigung der drei Bewerber entscheiden*; nicht aber sollte es ein Gutachten über das Ebenburtsprinzip nach gemeinem Recht oder nach Lippischem Hausrecht abgeben.

Rechtsprechung ist ferner etwas anderes als die *Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache*. Die Feststellung schafft die Grundlage für die Fällung der Entscheidung; aber sie ist nicht die Entscheidung selbst. Das ist ganz klar, wenn die Feststellung der rechtlich erheblichen Tatsachen und die Entscheidung unter verschiedene Personen verteilt sind. Es ist nicht bestritten, daß der arbitrator oder Schätzungsmann nicht Schiedsrichter ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die technischen Untersuchungskommissionen, wie sie das völkerrechtliche Streiterledigungsverfahren vielfach anwendet, etwa um den bestrittenen Lauf der Landesgrenzen festzustellen, nicht die Funktion eines Schiedsgerichts haben. Die Sachlage wird aber dadurch nicht geändert, daß Feststellung der Tatsachen und Entscheidung über den streitigen Anspruch in die Hand *derselben* Person gelegt sind; die Schaffung der Urteilsgrundlage und die Fällung des Urteils sind auch hier zwei wesentlich verschiedene Funktionen. Auch diese an sich ganz unbestreitbare Tatsache ist von entscheidender Wichtigkeit für die vorliegende Frage. Die richterliche Tätigkeit des Dresdener Schiedsgerichts bestand nicht etwa darin, den Stammbaum der Modeste von Unruh festzustellen.

Und noch eins sei betont: Rechtsprechung ist etwas anderes als die *Anbahnung eines Vergleichs*. Auch hier hat die privatrechtliche Stellung des Schiedsmannes, über die ein Zweifel nicht herrscht, ihr Gegenstück in der völkerrechtlichen Mediation, der Vermittlung, der Gewährung von „guten Diensten". Bei der Vermittlung ruht die Entscheidung nach wie vor in der Hand der Parteien; in ihrem Belieben steht es, ob sie den Vermittlungsvorschlag annehmen oder ablehnen wollen. Diese Erwägung führt uns unmittelbar zu einem weiteren Gedankengang.

III. Aus dem Gesagten folgt: *Der Spruch des Schiedsrichters bindet die Parteien*. Denn würde er das nicht, so wäre er Vergleichsvorschlag, aber nicht Schiedsspruch.

Die Streiterledigung durch Schiedsspruch ist *endgültige* Streiterledigung. *Auch dem Schiedsspruch kommt die Rechtskraft zu*.

Unrichtig ist daher die weitverbreitete Meinung, welche die Rechtskraft des richterlichen Urteils auf die nur dem Richter zustehende *staatliche* Autorität gründet. Die Rechtskraft folgt vielmehr aus der Funktion des Richters, nicht aus der Art seiner Berufung.[1]) Auch in dieser Frage hätte ein Blick auf das Völkerrecht genügt, um den Fehler auszuschließen. Die Haager Konvention vom 29. Juli 1899 sagt in Art. 18 ausdrücklich:

> „Das Schiedsabkommen schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruch zu unterwerfen."

Niemand wird behaupten wollen, daß die Haager Konvention mit diesen Worten einen *neuen* Rechtssatz in das Völkerrecht eingeführt habe; an der die Streitteile

---

[1]) Auf einem ähnlichen Gedankengang ruht die von *Hellwig*, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft 1901, durchgeführte These, „daß die Lehre von der Rechtskraft durchaus dem Prozeßrecht angehört".

Ähnlich auch *Stein* in Gaupp-Stein, § 322, III (I, 714).

bindenden Kraft des Schiedsspruchs ist weder in der völkerrechtlichen Literatur noch in der Staatenübung jemals gezweifelt worden.

Mag man immerhin Wach beistimmen,[1]) der den Begriff der Rechtskraft nur „in höchst abgemindertem Maße" auf das schiedsrichterliche Verfahren anwenden will: die von ihm betonte Abschwächung des Begriffs berührt gerade das Wesen desselben in keiner Weise. Auch den Bewerbern um den Lippischen Fürstenthron ist es nicht in den Sinn gekommen, sich der bindenden Wirkung des Schiedsspruches entziehen zu wollen; nicht seine Rechtskraft, sondern die Tragweite dieser Rechtskraft ist zwischen ihnen bestritten und damit die Rechtskraft selbst grundsätzlich anerkannt.

Die römischen Quellen bestimmen die Aufgabe, die der Begriff der Rechtskraft des Urteils zu erfüllen hat, dahin, zu hindern, ‚ne aliter modus litium multiplicatus summam atque inextricabilem faciat difficultatem' (l. 6 Dig. de exc. rei jud. 44,2).

Diese Erwägung gilt aber in gleicher Weise auch für den Schiedsspruch: ‚compromissum ad similitudinem judiciorum redigitur et ad finiendas lites pertinet' (l. 1 Dig. de receptis 4,8).

§ 1040 der Zivilprozeßordnung enthält daher nur die ausdrückliche Anerkennung eines aus dem Wesen des Schiedsspruchs als eines Aktes der Rechtsprechung mit Notwendigkeit sich ergebenden Satzes, wenn er bestimmt:

„Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils."

Die Motive zur Zivilprozeßordnung bemerken dazu:[2])

„Der Schiedsspruch erledigt materiell den Rechtsstreit in ähnlicher Weise, wie ein von einem Gericht erlassenes, rechtskräftig gewordenes Urteil. Der § 807 legt daher in Übereinstimmung mit der bayerischen Prozeßordnung, Art. 1137, dem preußischen Entwurf § 1377 und dem norddeutschen Entwurf § 1171 dem Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils bei. (Norddeutsche Protokolle, S. 2235.)"

Aus der Literatur seien nur die nachfolgenden Äußerungen angeführt, die das oben Gesagte vollinhaltlich bestätigen:

Windscheid:[3]) „Der Schiedsvertrag enthält 1. eine Willenserklärung der Parteien, daß sie sich dem Schiedsgericht unterwerfen. Daher macht der Schiedsspruch Recht unter den Parteien, wie der richterliche, aber nicht durch eigene Kraft, sondern kraft derjenigen, mit welcher er von den Parteien begabt ist."

Stein:[4]) „Haben die Parteien verabredet, daß ihr Rechtsstreit durch Schiedsgericht entschieden werden solle . . ., so verleiht ein solches Abkommen dem Spruch der Schiedsrichter kraft Parteiwillens dieselbe rechtsnormierende Kraft, die dem richterlichen Urteil kraft der Gerichtsbarkeit zukommt."

R. Schmidt:[5]) „Der Schiedsspruch enthält gleich dem gerichtlichen Urteil: die bindende Regelung und Gewißmachung des zweifelhaften Rechtsverhältnisses für die Zukunft."

IV. Der Dresdener Schiedsspruch hat also die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

1. Damit ist den Streitteilen gegenüber seine Unanfechtbarkeit gegeben.

Es kann hier völlig dahingestellt bleiben, ob eine Anfechtung des Dresdener

---

[1]) Wach, Handbuch, S. 75.
[2]) Hahn, Materialien 496.
[3]) Windscheid, Pandekten, § 415.
[4]) In Bickmeyers Enzyklopädie 1198.
[5]) R. Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes. 1898, S. 113.

Schiedsspruchs möglich gewesen wäre, wenn bei Erledigung des Schiedsvertrags eine Verletzung der mit dem Begriff eines jeden gerichtlichen Verfahrens notwendig gegebenen, daher selbstverständlichen Grundsätze stattgefunden hätte; wenn also etwa der Schiedsspruch über die seiner Entscheidung durch die Streitteile unterstellte Streitsache hinausgegangen wäre; wenn gegen einen der Richter des Schiedsgerichts der Vorwurf erhoben würde, bestochen zu sein usw. Ich würde kein Bedenken tragen, die Frage zu bejahen; da aber von keiner Seite eine solche Verletzung behauptet worden ist, bedarf es keines weiteren Eingehens auf dieselbe.

Anders liegt es mit der Anfechtbarkeit des Schiedsspruchs wegen materiell unrichtiger Entscheidung der Streitsache. Diese könnte gestützt werden etwa auf eine unrichtige Anwendung der Ebenbürtigkeitsgrundsätze des Lippischen Hausrechtes oder auf die Bedenken, welche sich aus dem nachträglich aufgefundenen Taufschein des Vaters der Modeste von Unruh oder aus anderen Umständen gegen dessen Zugehörigkeit zu der altadeligen Familie von Unruh herleiten lassen. Ich bin der Ansicht, daß eine solche meritorische Anfechtung des Schiedsspruchs ausgeschlossen ist, soweit sie nicht, sei es durch besondere gesetzliche Bestimmung, sei es durch Vereinbarung der Streitteile im Schiedsvertrag, vorgesehen ist. Diese Ansicht gründet sich vor allem darauf, daß der Schiedsspruch nicht die Wirkung eines Urteils, sondern eines *rechtskräftigen* Urteils hat, und daß ihm damit in erster Linie die sogenannte *formelle* Rechtskraft, d. h. die Unanfechtbarkeit zugesprochen ist. Meine Ansicht gründet sich dann weiter darauf, daß eine meritorische Anfechtung des Schiedsspruchs an dem Mangel einer Berufungsinstanz scheitert, soweit diese nicht, wie eben bemerkt, durch gesetzliche Bestimmung oder Parteivereinbarung vorgesehen ist. Sie stützt sich ferner auf die im völkerrechtlichen Verkehr stets festgehaltene Übung und auf die fast einstimmige Ansicht der völkerrechtlichen Schriftsteller. Sie kann sich endlich auch auf die Haager Konvention berufen, die eine Nachprüfung des Schiedsspruchs nur wegen neu aufgefundener Tatsachen und auch diese nur dann zuläßt, wenn sie von den Parteien im Schiedsvertrag vorbehalten worden war. Mag also immerhin die Entscheidung des Dresdener Schiedsgerichts in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung gegründeten Bedenken unterliegen: den Streitteilen muß das Recht abgesprochen werden, diese Bedenken geltend zu machen. Und was den Streitteilen versagt ist, kann erst recht einem Dritten nicht zugesprochen werden.

2. Aus der Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs folgt aber auch, daß die Streitteile den durch den Schiedsspruch erledigten Anspruch *nicht vor einem anderen Gericht geltend machen können*. Was durch das rechtskräftige Urteil und den ihm gleichstehenden Schiedsspruch aberkannt ist, kann nicht mehr behauptet, was durch ihn zuerkannt ist, kann nicht mehr bestritten werden. Dieser Satz greift auch dem *Bundesrat* gegenüber durch. Soweit die Rechtskraftswirkung des Dresdener Schiedsspruchs reicht, muß auch der Bundesrat, sobald sich eine der Parteien auf den Schiedsspruch beruft, diesen als endgültige Erledigung des Streites betrachten und behandeln. Die Frage selbst aber ist von unmittelbarer praktischer Bedeutung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bundesrat die Vollmacht der von den einzelnen Staaten ernannten Bundesratsbevollmächtigten zu prüfen hat, daß er berechtigt ist, Bevollmächtigte zurückzuweisen, wenn er der Ansicht ist, daß der Aussteller der Vollmacht nicht der wahre Landesherr ist.[1]) Insoweit entscheidet also der Bundesrat, wenn auch nur nebenher und indirekt, über Thronfolgerecht und Regentschaft in den einzelnen Bundesstaaten.

Bei Ausübung dieses Prüfungs- und Entscheidungsrechtes den Lippischen Bevollmächtigten gegenüber ist der Bundesrat unzweifelhaft gebunden durch die Rechts-

[1]) Vergl. statt anderer: *Binding* in Deutsche Juristenzeitung IV, 69; *Arndt*, in Birkmeyers Enzyklopädie 823; *derselbe* Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901, S. 92.

kraftswirkung des Dresdener Schiedsspruchs. Er durfte daher den Bevollmächtigten des Grafen Ernst nicht zurückweisen, auch wenn er von der Unhaltbarkeit der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Schiedsspruchs überzeugt war; denn durch den Schiedsspruch ist die Thronfolgeberechtigung und damit das Recht zur Regentschaft dem Grafen Ernst endgültig zuerkannt und dieser Anspruch kann nicht weiter bestritten werden. Die Haltung des Bundesrats entsprach auch durchaus der der hier vertretenen Auffassung.

V. Die oben, § 2 II und III, über den Umfang der Rechtskraftswirkung aufgestellten Grundsätze sind unmittelbar aus dem Begriff und Wesen der Rechtskraftswirkung als deren Folgerungen abgeleitet worden. Die Bestimmung der Zivilprozeßordnung wurde lediglich als gesetzliche Anerkennung dieser Grundsätze, nicht als die Quelle eines neuen Rechtssatzes angeführt. Wenn nun aber, wie nachzuweisen versucht wurde, Begriff und Wesen der Rechtskraftswirkung für den Schiedsspruch ganz dieselben sind, wie für das richterliche Urteil, da sie nicht aus der staatlichen Anstellung des Richters und der damit gegebenen Autorität, sondern aus der Funktion der Rechtsprechung sich ergeben, so müssen auch für den Umfang der Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs die oben aufgestellten Grundsätze gelten. Das heißt also:

1. Auch der Schiedsspruch ist nur als Feststellung des von den Parteien geltend gemachten Anspruchs der Rechtskraft fähig. Ansprüche, die von den Parteien nicht geltend gemacht worden sind, werden durch den Schiedsspruch nicht rechtskräftig erledigt, auch wenn sich der Richter über sie schlüssig machen mußte, um zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch zu gelangen. Die rechtskräftige Entscheidung über das bedingte Recht ist daher nicht zugleich und notwendig auch Entscheidung über das bedingende, das präjudizielle Rechtsverhältnis. Für die gegenteilige Ansicht ließe sich nur die Erwägung ins Feld führen, daß die Zivilprozeßordnung, um die Härten zu mildern, die mit dieser Einschränkung der Rechtskraftswirkung verbunden sein können, das Institut der Incidentfeststellungsklage eingeführt hat; daß dieses Institut aber dem schiedsgerichtlichen Verfahren fremd ist, hier also die möglichen Härten gegen die Einschränkung der Rechtskraftswirkung sprechen. Die Erwägung übersieht aber ein zweifaches: 1. Wenn die Rechtskraftswirkung den Entscheidungen über präjudizielle Rechtsverhältnisse abgesprochen wird, so ist das eben keine positivrechtliche „Einschränkung", sondern eine Folgerung aus Begriff und Wesen der Rechtskraft selbst; 2. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren zwar das „Rechtsinstitut der Incidentfeststellungsklage" in der technisch ausgebildeten Gestalt der Zivilprozeßordnung nicht kennt, so steht doch nichts im Wege, daß die Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens in dessen Verlauf ihr Begehren in formloser Weise, freilich nur in beiderseitigem Einverständnis, auf die Feststellung jenes präjudiziellen Rechtsverhältnisses ausdehnen. Es muß mithin auch für das schiedsrichterliche Verfahren an dem aufgestellten Rechtssatz festgehalten werden.

2. Tatsächliche Feststellungen und rechtliche Erwägungen, welche die Prämissen der in dem Schiedsspruch gefällten Entscheidung bilden, werden von der Rechtskraftswirkung nicht mit umfaßt. Daß auch dieser Satz unmittelbar aus Begriff und Wesen der Rechtsprechung folgt, ist bereits oben unter II dargetan worden.

3. Aber auch die Frage, ob und wieweit die Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs über die Parteien hinaus auf dritte Personen sich erstreckt, ist grundsätzlich nicht anders zu beantworten, als dem richterlichen Urteil gegenüber.

Selbstverständlich werden alle die rein positivrechtlichen Erweiterungen der

Rechtskraftswirkung, die durch die privatrechtliche und zivilprozessualische Gesetzgebung eingeführt sind, nicht ohne weiteres und als solche auf den Schiedsspruch übertragen werden dürfen; aber alle die Folgerungen, die aus dem Wesen der Rechtskraft überhaupt auf ihre Wirkung für und gegen Dritte gezogen werden müssen, gelten auch für die Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs. Insbesondere sind also grundsätzlich die beiden oben, § 2 III, aufgestellten Sätze auch für das schiedsrichterliche Verfahren anzuwenden: das zwischen den Parteien durch Schiedsspruch festgestellte Recht ist als solches von jedermann anzuerkennen; und: abgeleitete oder bedingte Rechtsverhältnisse werden durch die rechtskräftige Entscheidung über das bedingende Rechtsverhältnis oder das Ursprungsverhältnis mit erledigt.

Ich halte es daher für ganz unrichtig, wenn man dem Schiedsspruch die Rechtskraftswirkung auf Dritte ganz allgemein absprechen will. So sagt Endemann[1]) in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht:

„Er, (der Schiedsspruch) wirkt nicht gegen Dritte; denn diese Ausdehnung beruht auf der Autorität des Urteils der staatlichen Gerichte."

Gerade Endemann, der, wie oben bereits erwähnt,[2]) sich in der Lehre von der Rechtskraftswirkung in bezug auf Dritte der neueren Richtung angeschlossen hat, durfte diesen Satz nicht ohne nähere Begründung aussprechen. Ist die Wirkung in bezug auf Dritte nicht eine positivrechtliche Singularität, sondern eine Folgerung aus dem Prinzip der Rechtskraft selbst, so kann sie auch dem Schiedsspruch nicht grundsätzlich bestritten werden. So sagt denn auch Mendelssohn-Bartholdy,[3]) nachdem er als Ergebnis seiner eingehenden Untersuchungen die Fälle der Rechtskraftswirkung in bezug auf Dritte auf einen dem Wesen des Urteils entnommenen, einheitlichen Grundsatz zurückgeführt hat:

„Das gleiche muß von der Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs gelten, trotz der zweifellos entgegengesetzten Absicht des Gesetzgebers."

Über diese „zweifellos entgegengesetzte Absicht des Gesetzgebers" ist mir nichts bekannt; sollte aber Mendelssohn-Bartholdy mit seiner Behauptung Recht haben, so würde der von ihm gegen die Absicht des Gesetzgebers aufgestellte Satz nur um so größere Bedeutung gewinnen.

Aber eine Einschränkung wird freilich gemacht werden müssen, und sie wird gerade für unsern Fall von größter Wichtigkeit. Der Schiedsvertrag hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen. Dieser in der Zivilprozeßordnung § 1125 ausdrücklich ausgesprochene Satz gilt unstreitig für alle Anwendungsfälle des schiedsrichterlichen Verfahrens. Da aber die Rechtswirkung des Schiedsspruchs auf der Rechtswirkung des Schiedsvertrages ruht, so können Rechte dritter Personen durch den Schiedsspruch nur soweit berührt werden, als die Parteien des Schiedsvertrages berechtigt sind, über diese Rechte Dritter durch Vergleich zu verfügen. Es wird daher bei den Erörterungen des folgenden Paragraphen die Frage sorgfältig geprüft werden müssen: waren die drei Thronbewerber in der Lage, nicht nur über ihre eigene Thronfolgeberechtigung, sondern auch über die der übrigen Angehörigen der drei Lippischen Linien durch Vergleich zu verfügen? Wird der erste Teil dieser Frage bejaht und der zweite verneint, dann ist damit dem Dresdener Schiedsspruch die Wirkung auf Dritte im wesentlichen abgeschnitten.

---

[1]) Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, (8. Aufl.) 551, Note 26.
[2]) Oben § 2, III.
[3]) Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft, S. 511, Note 2.